

*Buchbesprechung***Sibylle Raasch:****Frauenquote und Männerrechte**

Nomos Verlagsgesellschaft 1991

(Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 4), 334 Seiten

Sibylle Raasch hat ihre umfangreiche Dissertation von 1990 entsprechend überarbeitet und aktualisiert (Stand: Juni 1991), um sie einem breiteren LeserInnenkreis zugänglich zu machen. Wie sie in ihrer Einleitung betont, setzt sich diese Arbeit „mit den Möglichkeiten und Grenzen einer Einführung von Frauenquoten im Erwerbsbereich auseinander“ (S. 15).

Der kundigen Leserin drängt sich bei diesen Worten gleich die Frage auf, was ist denn neu an dieser Arbeit, was nicht auch schon Heide M. Pfarr 1988¹, Vera Slupik² oder Ute Sacksofsky 1991³ in bezug auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Quotierung zugunsten von Frauen rechtsdogmatisch er- und aufgearbeitet haben.

Neu ist der umfangreiche Überblick, den Sibylle Raasch nicht nur auf der rechtlichen Seite, sondern auch gesamtgesellschaftlich gibt, und darüber hinaus die Differenziertheit ihrer Argumentation, mit der sie sich der verfassungsrechtlichen Problematik nähert und dann konsequent auseinandersetzt, um die Diskussion um Quotierung fortzusetzen. Dieses wird ihr mit der breit angelegten und insbesondere für die Praxis äußerst relevanten Arbeit mit Sicherheit gut gelingen.

Der Inhalt teilt sich in 3 Schwerpunkte:

Der *erste – empirische – Teil* befaßt sich mit der Erforderlichkeit und Eignung von Frauenquoten als Steuerungsinstrument für die Arbeitsmarktentwicklung. Nach einer aufgestellten Bedarfsanalyse für Frauenquoten im Erwerbsleben, problematisiert Raasch die Segmentierung des Arbeitsmarktes, die Familienorientierung zahlreicher Frauen und danach den möglichen arbeitsmarktpolitischen Effekt von Frauenquoten.

Dabei kommt sie im wesentlichen zu dem Ergebnis: „Durch Quoten kann die bisherige geschlechtsspezifische Aufspaltung des Arbeitsmarktes an der Stelle angegriffen werden, wo sie faktisch wieder endgültig für die Zukunft festgeschrieben wird, nämlich bei der Entscheidung über die Ausbildungsplatzvergabe“ (S. 47). Desweiteren müssen Aufstiegspositionen sowie Weiterbildungsangebot als „das Nadelöhr für den Aufstieg in untere und mittlere Führungspositionen“ (S. 48) quotiert werden. Wie diese Frauenquote im einzelnen aussehen könnte, dazu äußert sich Sibylle Raasch an dieser Stelle noch nicht. Sondern anhand schwedischer und US-amerikanischer Erfahrungen mit Gleichstellungspolitik

wird zusammenfassend mit Blick auf die bundesdeutsche Wirklichkeit konstatiert, daß „die Quote mit ihrer meßbaren Erfolgsvorgabe als Anknüpfungspunkt für Sanktionen besonders gut geeignet (ist) und deshalb ein wirkungsvolles Instrument, die Gleichstellung der Frau durch Umverteilung von Ressourcen durchzusetzen“ (S. 68). Um effektiv zu sanktionieren, muß die Vorgabe realistisch sein, Pauschalquoten für den gesamten Arbeitsmarkt (wie z.B. von DIE GRÜNEN im Bundestag im Antidiskriminierungsgesetzentwurf gefordert „mindestens 50% aller Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsplätze“, BT-Drs., 18/6137) werden von Sibylle Raasch abgelehnt. Vielmehr fordert sie, die Quoten flankiert von Gleichstellungs- und Fördermaßnahmen und an „strategisch dafür geeigneten Punkten des Arbeitsmarktes und möglichst betriebsbezogen“ einzusetzen (S. 68). Der erste Teil der Arbeit endet mit einer umfangreichen Bilanz bisheriger Gleichstellungspolitik in Deutschland (ohne die ehemalige DDR).

Im *zweiten – rechtsdogmatischen – Teil* der Arbeit widmet sich die Autorin sehr kenntnisreich dem FÜR und WIDER der Verfassungsmäßigkeit der Quotierung, der verfassungsrechtlichen Diskussion darüber und des rechtsdogmatischen Gehalts des Verfassungsgebots, um „die Gleichstellung von Mann und Frau tatsächlich zu realisieren“ (S. 119).

Es folgt nun über weite Strecken eine Auseinandersetzung mit dem inhaltlichen Gehalt und der Reichweite des Art. 3 Abs. 2 in Abgrenzung zu Art. 3 Abs. 3 und Abs. 1 GG. „Für die Interpretation letztlich maßgebliche Zielsetzung des Art. 3 Abs. 2 GG ist vielmehr die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter, notfalls auch durch temporäre Ungleichbehandlung“ (S. 151). Die Schlußfolgerung, daß Art. 3 Abs. 3 GG als individuelles Diskriminierungsverbot für Angehörige beider Geschlechter zu interpretieren ist, im Gegensatz zur gruppenbezogenen Zielsetzung des Art. 3 Abs. 2 GG, der sich „allein auf Frauen“ als bisher benachteiligte Hälfte der Bevölkerung „bezieht“, ist spätestens seit der Dissertation von Vera Slupik⁴ für Frauen, die sich mit dieser rechtlichen Materie beschäftigen, nicht neu, doch überzeugt Sibylle Raasch immer wieder durch ihre differenzierte Herleitung frauenspezifischer Ansprüche.

Die Frage nach dem Ziel: Chancengleichheit oder Ergebnisgleichheit? beantwortet die Autorin damit, daß Quotierung ein Mittel ist, „Chancengleichheit besonders effektiv umzusetzen. Sie ist als Kompensation gesellschaftlicher Machtlosigkeit durch Verfahrenssicherung und Mittel zur Gegenmachtbildung zugunsten der Gruppe der Frauen in die Gleichberechtigungszielsetzung des Art. 3 Abs. 2 GG eingeschlossen“ (S. 160). Und an einer anderen Stelle heißt es: „Das Gleichberechtigungsgebot des

Art. 3 Abs. 2 GG will eine materielle Angleichung zwischen den Geschlechtern schaffen. Chancengleichheit im Erwerbsbereich ist dafür ein wesentlicher Faktor“ (S. 161). Doch kann der Gesetzgeber verpflichtet werden, diese Zielbestimmung, die sich direkt aus der Verfassung ergibt, auch umzusetzen? Mit dieser Frage setzt sich Sibylle Raasch eingehend auseinander und kommt letztendlich zu dem Schluß, daß Art. 3 Abs. 2 GG einen bindenden Verfassungsauftrag enthält, um die tatsächliche Gleichberechtigung der Frau herzustellen. Sie vergleicht diesen „originären Verfassungsauftrag“ mit dem Auftrag aus Art. 6 Abs. 5 GG (Gleichheit des nichtehelichen Kindes) (S. 191). Um den Gleichstellungsauftrag inhaltlich zu konkretisieren, verweist sie u.a. auf einschlägige Bestimmungen im EG-Recht und auf das UN-Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵. Allerdings besteht für die individuelle Frau kein Klagerecht auf Erlaß von Quotierungsregelungen (S. 192).

Der dritte und letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich damit, „ob die Umverteilungseffekte von Quotierung im Erwerbsbereich über einen unzulässigen Eingriff in Rechtspositionen konkurrierender Männer erzielt werden“ (S. 193). Aufgezählt werden bisherige Kompensationsregelungen (z.B. der „Regionalproporz“ aus Art. 36 Abs. 1 GG, Schwerbehindertengesetz, Heimkehrergesetz, Bundesevakuierungsgesetz), und die Autorin stellt fest: „Wegen der großen Rolle, die Kriegsfolgen, Militär und Ersatzdienst in diesem Zusammenhang spielen, haben Männer bisher von diesem kompensatorischen Recht deutlich mehr profitiert als Frauen“ (S. 199). Nun widmet sich Sibylle Raasch den Umverteilungseffekten von Frauenquoten zu Lasten der Männer und setzt sich dabei sehr ausführlich mit einem möglichen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG auseinander. Quotierung als „Nachteilskompensation“ (S. 210) rechtlich zu begründen, wird von ihr abgelehnt (S. 215). Raasch kommt zu dem Schluß, daß die „Verwirklichung eines Gruppengrundrechts in Form eines Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 GG den weniger konkret in der Verfassung zu verortenden sozialen Belangen Einzelner (vorgeht, Anm. d. Verf.), solange diese nicht in Gesetzesform konkretisiert“ (S. 306) sind, denn die kollektivrechtliche Komponente des Art. 3 Abs. 2 GG ist lex specialis gegenüber einem rechtlichen Anspruch aus Art. 3 Abs. 3 GG. „Männer können also aus den bestehenden Verboten von Geschlechterdiskriminierung keine Gegenrechte gegenüber Frauenquoten aller Art herleiten“ (S. 306), ihre subjektiven Gegenrechte könnten sich nur aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 und 5 GG ergeben (S. 307).

Der Einführung von Quoten, ohne den „50%-Anteil als Fernziel“ (S. 306) zu überschreiten, steht

also wenig entgegen, wenn eine regelmäßige, jeweils zu überprüfende Bedarfsanalyse dem vorausgeht. Die Art der Quote, ob Entscheidungsquote mit/ohne Qualifikationsvorbehalt oder „Reservierungsquote“, richtet sich jeweils konkret nach dem zu regelnden Bereich. Denn: „Frauenquoten müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen bestimmte Grenzen wahren und Männern auf dem Arbeitsmarkt, aber auch im konkreten beruflichen Umfeld noch Chancen lassen“ (S. 309).

Heike Dieball

KSZE-FRAUEN-PROKLAMATION

Die erste **KSZE der Frauen** fand vom 13. bis 15. November 1990 in Berlin statt.*

Es nahmen Frauen aus folgenden KSZE-Ländern teil: Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, CSFR, Dänemark, (Deutsche Demokratische Republik), Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien (Katalonien), Schweden, Schweiz, Ungarn, USA, UdSSR, Zypern. Ebenfalls teilgenommen haben Frauen aus: Argentinien, Chile, Ecuador, Senegal, Tansania.

Die Teilnehmerinnen der ersten KSZE der Frauen in Berlin beschließen folgende Proklamation:

Die Teilnehmerinnen der KSZE der Frauen erklären sich solidarisch mit den Frauen der Nicht-KSZE-Länder, insbesondere mit den Frauen der „Dritten Welt“, deren Lage durch ausbeuterische Nord-Süd-Beziehungen geprägt ist.

Sie fordern ihre Regierungen auf, zur Stärkung und Erweiterung des Helsinki-Prozesses die in dieser Proklamation formulierten Forderungen der KSZE der Frauen in das Arbeitsprogramm der Konferenzen für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufzunehmen. Da die Interessen von Frauen im Bereich Sicherheit, Menschenrechte, Wirtschaftsentwicklung und Umweltpolitik bis jetzt nicht aufgenommen sind, obwohl sich Frauen seit Jahrhunderten für Frauenrechte einsetzen, und da die Struktur der KSZE als Regierungskonferenz eine angemessene Vertretung der Interessen von Frauen nicht gewährleistet, fordern die Teilnehmerinnen der ersten KSZE der Frauen in Berlin:

* Anm. der Red.: Auch wenn seit dieser Konferenz einige Zeit vergangen und der Text an einigen Stellen durch tagespolitische Ereignisse überholt ist, so denken wir doch, daß er seine Aktualität nicht verloren hat. Der Abdruck erscheint uns daher auch heute noch sinnvoll und wichtig zu sein.